

HEIMATBEILAGE



Blätter für Kultur- und Heimatpflege

Beilage des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Nr. 5

September 2013

23. Jahrgang

Schwabenheim vor 100 Jahren

Gemeindeleben, Verwaltung und Einrichtungen im Jahre 1913

von Gottfried Braun

Rückblickend fielen dem Ortschronisten als besonders bemerkenswerte Ereignisse im Jahre 1913 die Entstehung der Gärtnerstraße und die Gedenkfeier zum 100-jährigen Jubiläum des Sieges in der Völkerschlacht bei Leipzig mit dem Pflanzen eines Baumes am Marktplatz auf. Aber auch zahlreiche andere Entscheidungen der Gemeindevertretung geben Aufschluss über das öffentliche Leben zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Schwabenheim zählte 1913 um 1260 Einwohner in 286 Familien, davon waren 595 Männer und 665 Frauen. Sie wohnten in 260 Häusern und gehörten mit 857 Mitgliedern der evangelischen Gemeinde, mit 390 der katholischen und mit 13 der jüdischen Gemeinde an. Ortsbürgermeister war seit 1891 Philipp Zimmermann aus der Mainzer Straße 23. Er kümmerte sich zusammen mit dem Gemeinderat um die Belange der Schwabenheimer Bevölkerung. Dem Gemeinderat gehörten der Beigeordnete August Sack sowie die Ratsmitglieder Adam Bauer, Johann Bitter V., Philipp Doll VI., Heinrich Doll, Johann Klos III., Jakob Renth II., Jakob Landgraf

und August Weyell an. Sie waren nach dem Dreiklassenwahlrecht in die Gemeindevertretung gewählt worden.

Als Termin für die anstehende Gemeinderatswahl legte die Ortsvertretung den 11. Oktober fest und als Öffnungszeit des Wahllokals die Zeit zwischen 11 Uhr und 19 Uhr. Neu gewählt wurden Ernst Sack II. und Franz Michael Huster, wiedergewählt Johann Bitter V., die aber allesamt erst über ein Jahr später am 10. Februar 1915 in ihr Amt eingeführt wurden.

Schwabenheim gehörte damals im Landkreis Bingen zum Regierungsbezirk Rheinhessen im Großherzogtum Hessen-Darmstadt mit dem Großherzog Ernst Ludwig (1892 – 1918) an der Spitze. Landeshauptstadt war Darmstadt und Bingen unsere Kreisstadt. Das Deutsche Reich lenkte Kaiser Wilhelm II. (1888 – 1918).

Die vom Gemeinderat 1909 beschlossene Herstellung der Gärtnerstraße zwischen der Pfaffenhofer Straße und dem Totenweg (heute Friedensstraße) führte immer wieder zu entsprechenden Anträgen der Anlieger an den Gemeinderat. So befasste sich dieser

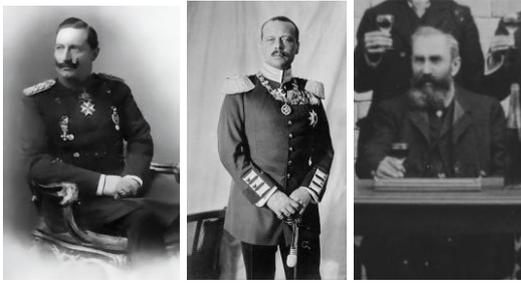


Abb. 1: Kaiser Wilhelm II., Großherzog Ernst Ludwig und Bürgermeister Philipp Zimmermann

am 1. Februar 1913 mit dem Gesuch von Michael Jakob Bockius und Johann Kolmar. Sie ließen durch ihren Rechtsanwalt Dr. Fritz Bockius aus Mainz nach einem Gelände-Verkauf an die Gemeinde für die Gärtnerstraße und der Herstellung derselben anfragen. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, das Gesuch abzulehnen und erst zu entscheiden, wenn 2/3 der Straße ausgebaut sind. Rechtsanwalt Dr. Fritz Bockius stammte aus Bubenheim, hatte seit 1912 seine Kanzlei in Mainz, war seit 1924 Reichstagsabgeordneter, seit 1920 Vorsitzender der Hessischen Zentrumspartei und wurde 1945 im KZ Mauthausen in Österreich ermordet. Er vertrat wiederholt die Interessen der einheimischen Bevölkerung

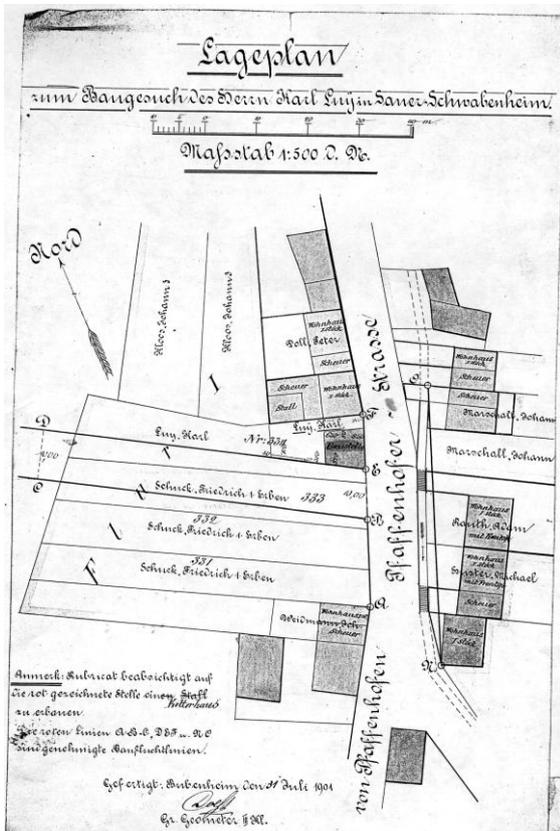


Abb. 2: Situation vor Beginn der Herstellung der Gärtnerstraße im Jahre 1901

Auf seiner Sitzung am 7. Mai beschloss dann der Gemeinderat, Gelände von Johann Kolmar für den Straßenbau für die Pauschalsumme von 1900 Mark anzukaufen und in vier Raten und mit 5 % Zinsen zurückzuzahlen, beginnend am 2. Januar 1914. (Siehe Abb. 3!)

Am 22. Juli befürwortete der Gemeinderat auf Antrag der Anlieger Johann Albrecht und Johann Pfeiffer den Wasseranschluss für die neu erbauten Häuser in der Gärtnerstraße von der Pfaffenhofer Straße aus, ebenso die Verlegung der Gasleitung in die neue Straße. Die dafür notwendigen Wasserleitungsröhren bewilligte die Ortsvertretung bei ihrer Sitzung am 14. September 1913.

Pläne über die Entstehung der Gärtnerstraße aus dieser Zeit gibt es noch zwei, die sich auch auf die an den Schwabenheimer Gemeinderat gerichteten Gesuche von Jakob Bockius und Johann Pfeiffer beziehen und den damaligen tatsächlichen Zustand der Verkehrsverhältnisse in diesem Verkehrsbereich darstellen. Die Grundstücke beider Anlieger sind auf Abb. 3 zu finden.

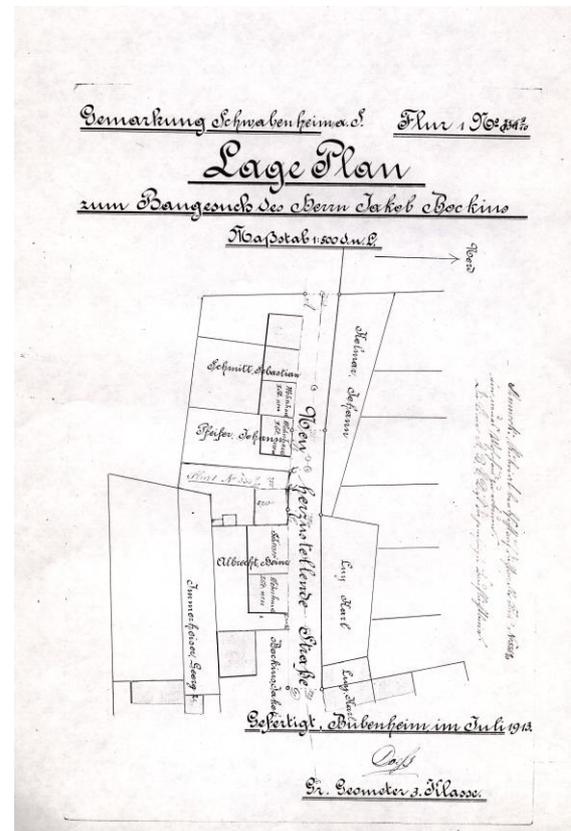


Abb. 3: Plan zum Baugesuch von Jakob Bockius im Jahre 1913

Wie die Abbildung 2 beweist, lief der Sauerbach damals in einem offenen Graben entlang der Pfaffenhofer Straße in Richtung Selz und musste zum Eingang der östlichen davon liegenden Häuser auf einem Steg überquert werden.

Eine andere Baumaßnahme unter dem Thema „Herstellung der Grundstraße“ behandelte der Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 19. Juni. „Der Gemeinderat beschließt, dass die Mulde am Ende der Schulstraße (im Bereich der Kreisstraße) in Wegfall kommen soll und zwei Einfallschächte angebracht werden, wodurch das Wasser durch Röhren in den Hauptkanal geführt werden soll.“ Die dabei anfallenden Kosten für die Umpflasterung der Mulde sowie die Lieferung der Wasserrohre sollte der Kreis übernehmen.

In diesem Zusammenhang wurde wahrscheinlich auch die Neugestaltung der Straße zwischen dem Schulhaus und dem Marktplatz vor dem Anwesen des Greifenklauer Hofes in Angriff genommen. Bei seiner Sitzung am 10. Oktober nämlich entschied sich der Gemeinderat für eine Feier anlässlich des 100-jährigen Gedenktages an den Sieg in der Völkerschlacht bei Leipzig. „Am Abend des 18. Oktober soll ein Feuerwerk mit Fackelzug veranstaltet werden und eine Eiche, welche durch Gr. Kreisamt Bingen unentgeltlich geliefert wird, an einem geeigneten Platz angepflanzt werden. Am Sonntag, dem 19. Oktober nachmittags soll auf dem Marktplatz eine öffentliche Feier unter Mitwirkung der Vereine veranstaltet werden. Die Schulkinder sollen einen Bubenschenkel zu 10 Pf. erhalten.“

Noch nach 100 Jahren gedachte man also an den Sieg der Österreicher, Preußen, Russen und Schweden über Kaiser Napoleon und seine endgültige Niederlage im Kampf um die Vorherrschaft in Europa. Auf dem ehemaligen Schlachtfeld errichtete man 1913 ein monumentales Denkmal und besucht es bis auf den heutigen Tag. Leider gibt das Gemeinderatsprotokoll weder Auskunft über den Pflanzort der Eiche, noch kann sich kein älterer Schwa-

benheimer Einwohner an eine solche Feier mehr erinnern.

Zur Klärung dieser Frage kann ein mit anderer Schrift in der Chronik der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Winternheim / Schwabenheim später eingeschriebener Nachtrag beitragen.

Nach der Benennung der Groß-Winternheimer Pflanzstelle finden wir auf Seite 41 den Nachtrag: „In Schwabenheim wurde (Lücke) gepflanzt, neben der Linde zum Frieden anno 1871. Jubiläumsrede hielt Dr. Martin, Schwabenheim“

Es muss dort also schon eine Linde zur Erinnerung an den 1871 errungenen Sieg über Frankreich gepflanzt worden sein.

Noch genauer beschreibt die „Chronik der Katholischen Pfarrei Schwabenheim“ die Feierlichkeiten auf Seite 81:

„Am 18. Und 19. Oktober wurde wie allwärts in Deutschland auch in Schwabenheim die Jahrhundertfeier der Völkerschlacht bei Leipzig begangen. Am Abend des 18. wurde ein Friedensfeuer abgebrannt, in der Nähe des Marktplatzes eine Erinnerungslinde gepflanzt, ein Umzug durch die illuminierten Straßen gehalten; unter Gesängen der Schulkinder und der beiden Gesangsvereine und Abbrennen eines eindrucksvollen Feuerwerks nahm die Abendfeier auf dem Markte ihr Ende. Am Sonntag, den 19. Oktober, nachmittags 3 Uhr war auf dem Marktplatz Festversammlung, wobei Dr. Martin (Arzt) über die historische Bedeutung der Völkerschlacht und Pfarrverwalter Becker über die religiös-sittlichen Kräfte der damaligen Volkserhebung sprach. Patriotische Gesänge umrahmten auch diese Feier.“

Zu diesen beiden Linden kam 1928 mit der Aufstellung einer Litfaßsäule noch ein moderner Werbeträger hinzu.

Sie umrahmten diese neue Plakatsäule und eine Sitzbank auf einer Verkehrsinsel, wie sie bis 1980 an dieser Stelle standen und bei Straßenbauarbeiten trotz anderweitiger Planung durch die ausführende Firma beschädigt und beseitigt wurden (siehe Abb. 5 und 6).

Bürgermeister Klippel verlangte dafür von der Firma Ersatz. Und so wurde auf ihre Kosten die Linde gesetzt, die heute ganz in der Nähe vor dem Landgasthof Engel prächtig heranwächst.

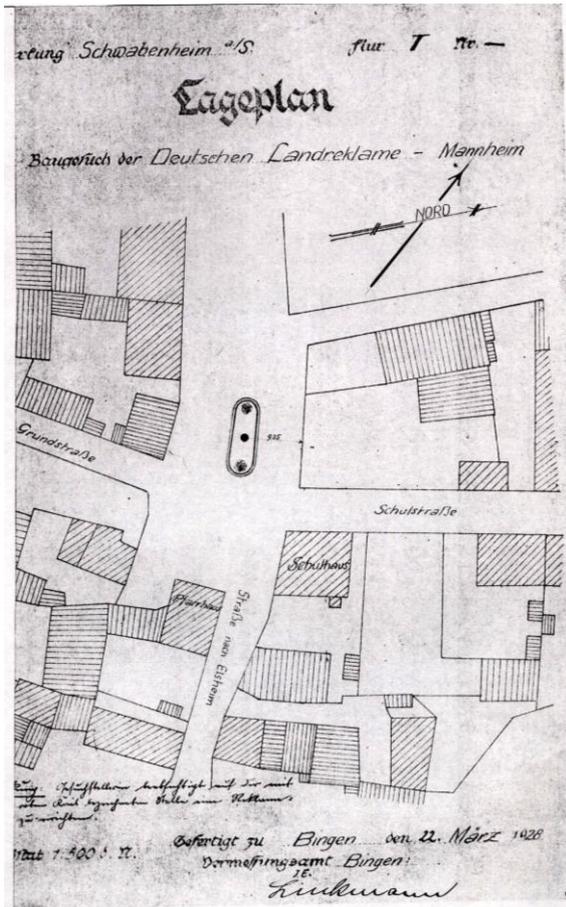


Abb 4: Plan vom 22. März 1928 mit der eingezeichneten Verkehrsinsel inmitten der Straße

Vielleicht nutzte man damals auch eine großzügige Spende des in Schwabenheim geborenen und jetzt im italienischen Bari lebenden Konsuls Nicolaus Schuck in Höhe von 500 Mark, die der Gemeinderat am 27. September annahm und zur Verschönerung des Ortes verwendet wissen wollte. Seine Vorfahren mütterlicherseits stammten aus der Schmahlschen Mühle im Oberort.



Abb. 5 und 6: Fotografien zeigen die Insel mit den Lindenbäumen im Jahre 1967 ...



...und 1980 zwischen Haus Dinges und Greiffenklauer Hof. Die vordere Linde rechts wurde 1871 und die hintere links 1913 gepflanzt.



Abb. 7: Eine Aufnahme aus dem Jahre 1967 bestätigt noch die Sitzbank zwischen Linde und Litfaßsäule

Eine andere Maßnahme betraf den Friedhof. Nachdem im Jahre 1912 der neue Friedhofsplan gebilligt worden war, kümmerte man sich 1913 um die Einteilung der Gräber und den Bau eines neuen Leichenhauses. Doch ein solches Leichenhaus wurde auch in den folgenden Jahren – wohl wegen vielerlei Widrigkeiten während des Ersten Weltkriegs - nicht verwirklicht.

Es war nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli „in der südwestlichen Ecke an der Straße“ geplant, fand dort aber erst fast 50 Jahre später seinen Platz und wurde am 1. August 1961 in Betrieb genommen. Die im Jahre 1910 genehmigte Friedhofsordnung informiert über alle einzuhaltende Anordnungen und ließ auch Erbbegräbnisplätze zu. Auf dem Plan zum Erbbegräbnisplatz von Dr. Martin (Siehe Abb. 8) ist die Erweiterung des Friedhofs in südöstlicher Richtung zu erkennen.

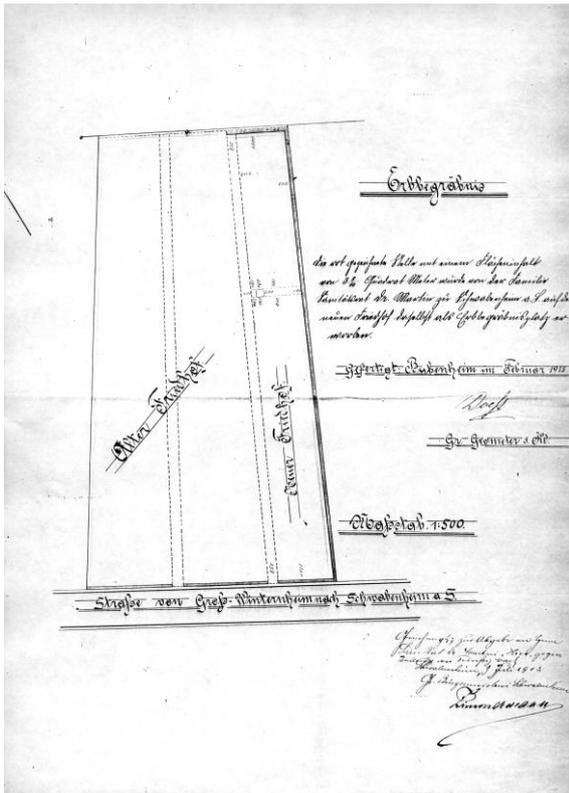


Abb. 8: Plan Erbbegräbnis Dr. Martin vom Februar 1913

Auch mit der damals entstehenden Fortbildungsschule, der Vorgängerin der späteren Berufsschule, befasste sich der Ge-

meinderat mehrmals. „Eine Erhöhung der Vergütung für den Fortbildungsschulunterricht von 1,50 auf 2 Mark pro Stunde“ lehnte er am 23. Januar „in Anbetracht der geringen Schülerzahl noch ab, stimmte ihr dann aber am 27. Februar doch zu. Ebenso billigte er am 1. Februar die Übernahme „der Kosten im Höchstbetrag von M 50,-- für die Transportkosten zur Abhaltung eines Hausungskurses“ und stellt dafür „das Lokal des früheren Senftleben'schen Wohnhauses ... unentgeltlich zur Verfügung.“ Dieses Senftlebensch Haus stand direkt neben dem Rathaus in der Ingelheimer Straße Nr. 2 und gehörte seit 15. Januar 1912 schon der Gemeinde.

In der Volksschule unterrichteten damals die Lehrer Wilhelm Schneider (1895 – 1923), Lehrer Peter Gözl (1900 – 1924), Lehrer Heinrich Gerkhardt (1890 – 1921) und ein Fräulein Albert, die aber nur auf Klassenbildern nachzuweisen ist. Auf zwei Klassenbildern sind die Kinder der Jahrgänge 1904/05 mit Lehrer Heinrich Gerkhardt (Abb. 9) und 1906/07 mit Fräulein Albrecht (Abb. 10) festgehalten.



Abb. 9: Lehrer Heinrich Gerkhardt mit seiner Klasse des 3. und 4. Schuljahres und Kindern der Jahrgänge 1904 und 1905

obere Reihe: Maria Schweikard, August Sack, Johanna Weyell, Emilie Bitter, Wilhelmine Best, Elisabeth Hamm, Katharina Eckhardt, Anna Renth, Else Sack und Katharina Hamm
 4. Reihe: Friedrich Anspach, Jakob Kolmar, Jakob Hamm, Philipp Eckhardt, Jakob Singer, Peter Stetter, Johann Senger, Otto Doll, Jakob Kohl und Johann Hillesheim
 3. Reihe: Ernst Metzler, Elisabeth Balz, Lina Feuerbach, Hedwig Lorenz, Erna Hamm, Katharina Albrecht, Anna Rott, Auguste Rosskopf, Christina Luy, Dora Schwarz und Anna Singer
 2. Reihe: Anna Luy, Margarete Schwarz, Pauline Schäfer, Ella Eckhardt, Juliane Deusser, Gerta Luy, Katharina Barth, Katharina Feuerbach und Else Appenheimer
 vordere Reihe: Nikolaus Huster, Hans Marschall, Heinrich Senger, Johann Balz, Philipp Bott, Heinrich Deister, Johann Renth, Wilhelm Köpennick, Heinrich Huster und Philipp Hamm

Außer den Lehrern standen damals noch etliche Personen in Gemeindediensten, so der Gemeindevorsteher Johann Köhler (1887 – 1923), der Polizei- und Gemeindediener Jacob Hamm VI. (1896 – 1913) und ab 19. Juni der Eisenbahnarbeiter Christian Feuerbach (1913 – 1947), der Viehfürer und Faselhalter Jacob Hamm III. (1907 – 1918), die Hebamme Christina Mißkampfb. Ottum (1913 - 1936), der Totengräber

Peter Hamm III., der für ein großes Grab 2 Mark und für ein kleines Grab 1,50 Mark erhielt (1913 - 1916), der Rohrmeister Albert Breidecker. (1913 - ?), und als Armenarzt Dr. Philipp Martin (1885 – 1915).

Auch außerörtliche Unterstützung gewährte der Gemeinderat im Jahre 1913. So beschloss er am 15. Februar einstimmig unter dem Punkt „Beitragsbewilligung zur



Abb. 10: Fräulein Albert führte 1913/14 das 1. und 2. Schuljahr mit Kindern der Jahrgänge 1906 und 1907

obere Reihe: Hans Schwarz, Toni Senger, Fritz Schmitt, Philipp Eckhardt, Fritz Rott, Jakob Eckhardt, Leonhard Feuerbach, Georg Rösch, Adam Schäfer und Max Ahr
 5. Reihe: Karl Doll, Ernst Weyell, August Weyell, August Weyell, Fritz Gundermann, Willi Olf, Jakob Schmitt, Peter Molzberger und Philipp Reichel
 4. Reihe: Elise Hild, Maria Hillesheim, Elisabeth Koch, Dina Reichel, Martha Appenheimer, Lina Huppert, Käthchen Hamm, Lina Schweikard, Elise Rott und Käthchen Kohl
 3. Reihe: Mina Haar, Dina Kolmar, Greta Eckhardt, Katharina Dös, Elli Metzler, Anna Anspach, Helene Baum, Maria Luy, Maria Kuhns und Else Kuhns

2. Reihe: Johanna Gerhard, Dina Zimmermann, Bina Rosskopf, Elisabeth Eimermann, Elisabeth Schäfer, Dina Hamm, Anna Schmitt, Margareta Appenheimer, Johanna Albrecht, Anna Weidmann, Katharina Misskamp und Gretchen Best
 vordere Reihe: Hans Luy, Friedrich Brück, Peter Schmitt, August Hamm, Richard Klippel, Philipp Rott, Georg Breidecker, Heinrich Olf, Fritz Huster und Philipp Immerheiser

Erhöhung der Dampfschifflandebrücke in Frei-Weinheim“ einen Zuschuss von 150 Mark.

Wie heute noch wurde damals auch Holz aus dem Pfauengrund versteigert. So beschloss der Gemeinderat ebenso am 15. Februar, „das Holz im Pfauengrund in Losen am Donnerstag, den 20. Februar d. Js.. vormittags 8 Uhr öffentlich zu ver-

steigern und zwar auf Kredit bis 25. August d. Js.“

Am 22. Juli schließlich legte er den Preis für den Verkauf des Mistes vom Bullenstall „freihändig pro Zentner zu 40 Pfennig“ fest und bestimmte am 4. November, „die „Jauche aus dem Bullenstall soll zu 80 Pfennigen pro Fass abgegeben werden“.

Friedhofs-Ordnung für die Gemeinde Schwabenheim a. S.

Auf Grund des Artikels 8 der Landgemeindeordnung und der Artikel 78 und 49 VI 3 der Kreis- und Provinzialordnung, des Artikels 5 des Gesetzes das Beerdigungswesen betreffend vom 22. Juli 1905 und der §§ 23 und 24 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1906 wird auf Beschluß des Gemeinderats, nach Vernehmung der Volkspolizeibehörde, sowie nach Anhörung des Kreisauschusses mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. II. 3196 vom 5. Juli 1910 für den Friedhof der Gemeinde Schwabenheim a. S. nachstehende Friedhofsordnung erlassen.

§ 1.

Für den Friedhof ist ein Lageplan im Maßstabe von 1:250 anzulegen, auf welchem außer den Haupt- und Nebenwegen die einzelnen Begräbnisstellen durch in den Abteilungen fortlaufende Nummern kenntlich gemacht sind.

§ 2.

Auf dem Gelände des Friedhofs sind bestimmte Abteilungen, einerseits für Einzelgräber (Reihengräber) und zwar getrennt für Erwachsene und für Kinder unter 10 Jahren, andererseits für Erb- (Zammlen-)Begräbnisse vorzusehen.

Für die letzteren bleibt der in dem Lageplan näher angegebene Teil des Friedhofs bestimmt.

Für die Anlegung der Einzel- (Reihen-)Gräber ist der gleichfalls im Lageplan angegebene übrige Teil des Friedhofs bestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, welcher Teil zur Beerdigung Erwachsener und welcher zur Beerdigung für Kinder unter 10 Jahren benutzt werden soll.

§ 3.

Menschliche Leichen, die nach dem Urteile eines Arztes oder einer Hebamme den 6. Fruchtmonat noch nicht überschritten haben, sind auf den Friedhof zu verbringen und auf einer besonderen dafür bestimmten Stelle in einer 0,80 m tiefen Grube alsbald sorgfältig zu begraben.

§ 4.

Kein Grab darf mehr als eine Leiche aufnehmen. Von dieser Bestimmung kann mit Genehmigung der Großherzoglichen Bürgermeisterei nur abgesehen werden bei Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindern, oder bei Beerdigungen nicht über 5 Jahre alter, gleichzeitig verstorbener Geschwister, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Sarge erfolgt.

§ 5.

Die Gräber für Erwachsene sollen in einer Länge von 2 m, einer Breite von 0,80 m und einer Tiefe von 1,80 m, die Gräber für Kinder unter 10 Jahren in einer Länge von 1,25 m, einer Breite von 0,65 m und einer Tiefe von 1,50 m angelegt werden.

Die Entfernung der Gräber voneinander soll an der Längsseite 0,30 m, bei Kindergräbern 0,25 m betragen, während zwischen Kopf- und Fußende der einzelnen Gräber möglichst ein Abstand von 0,50 m vorzusehen ist.

Sämtliche Gräber sind unter sorgfältiger Schonung der Nachbargräber, Anpflanzungen usw. herzustellen.

§ 6.

Hauptverbindungswege sind in einer Breite von 2,50 m anzulegen und sollen sich im rechten Winkel kreuzen.

§ 7.

Zur Bestattung eines jeden in der Gemarkung Verstorbenen muß auf Verlangen ein Reihengrab von der Gemeinde unentgeltlich überlassen werden.

§ 8.

Die Erben des Verstorbenen dürfen die Gräber durch Denkmäler (Grabsteine), Blumen und niedrige Gegenstände zieren, vorausgesetzt, daß diese nicht über den Grabesrand hinausgehen.

Die Grabeneinfassungen der Reihengräber müssen nach Schmutz und Winkel gefestigt werden und dürfen nicht über den Grabesrand hinausgehen.

Hochstämmige Stierpflanzen und Bäume dürfen auf den Reihengräbern nicht angepflanzt werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 9.

Wenn durch überragende Baumäste oder Gesträucher oder in anderer Weise die Denkmäler oder Anlagen einer Nachbargrabstätte beeinträchtigt werden, so kann auf erhobene Beschwerde derjenige, der die schädigende Anlage veranlaßt hat, oder derjenige, der sie unterhält, von der Bürgermeisterei zu deren Beseitigung binnen bestimmter Frist angehalten werden.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist veranlaßt die Bürgermeisterei die Beseitigung des Mißständigen auf Kosten desjenigen, der der Aufforderung nicht nachgekommen ist.

§ 10.

Die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze, Denkmäler usw. steht den Erben frei; sie können hiermit Dritte, auch solche, die ein Gewerbe daraus machen, beauftragen.

Wer mit der Unterhaltung eines Grabes beauftragt wird, hat dies dem Friedhofsaufseher anzuzeigen.

§ 11.

Das Ausmauern und Uebertöbben der Gräber ist verboten.

§ 12.

Für Reihengräbnisse dürfen nur Särge aus welchem Holz verwendet werden. Die Benutzung von Metallsärgen, vergilbten Särgen und Zementsärgen ist verboten.

§ 13.

Die Grabstätten können in der Regel erst nach Ablauf von 30 Jahren aus neue zur Beerdigung benutzt werden. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums einzuholen.

Nach Ablauf von 30 Jahren kann ein Grab durch Zahlung von 25 Mk. für die Grabstätte eines Erwachsenen und von 12 Mk. für diejenige eines Schulkindes an die Gemeindekasse auf die Dauer weiterer 30 Jahre zur Wiederbenutzung entzogen werden (Säuglingsgräber sind hierbei ausgenommen).

Die bei der Aushebung neuer Gräber bei der Wiederbenutzung eines Friedhofsteils gefundenen Knochen, Sargteile, Kleiderreste und dergleichen sind sofort unter der Sohle des Grabes zu vergraben. Werden außerdem hierbei nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist das Grab sofort wieder zuzuvollen.

§ 14.

Die Genehmigung zur Erwerbung eines Erbbegräbnisplatzes erteilt der Gemeinderat. In dem diesbezüglichen Gesuche ist die Größe des Grundstückes oder die Zahl der beanspruchten Einzelgrabstätten anzugeben.

Im Falle der Billigung des Gesuches ist der Begräbnisplatz auf Kosten des Erwerbers durch einen Sachverständigen abzumessen und in den Lageplan einzutragen. Es können auch einzelne Erbbegräbnisplätze abgegeben werden.

Für jede einzelne Begräbnisstätte ist ein Betrag an die Gemeindekasse zu entrichten, der für das Grab eines Erwachsenen 25 Mk. und für dasjenige eines Kindes unter 10 Jahren 12 Mk. beträgt.

Die Uebereignung des Platzes an den Erwerber erfolgt nach Zahlung des Kaufpreises durch Einbüdung einer von der Bürgermeisterei auszustellenden Erwerbssurkunde.

§ 15.

Durch die Uebereignung des Erbbegräbnisplatzes erwirbt der Käufer nicht das Eigentum, sondern nur das berechtigte und veräußerliche Recht, selbst auf dem Erbbegräbnis bestattet zu werden; er erwirbt ferner, unbeschadet des in § 17 gewissen Personen eingeräumten Rechts, das Recht, allein über die Benutzung des Erb-

Gebräuntes zu Beerdigungen zu verfügen, das Erbgebühren gärtnerisch anzulegen, es mit Einfassung und Gitter zu versehen und Denkmäler usw. auf demselben zu errichten. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Erbgebührenplatzes ist der Besitzer verpflichtet. Zerstörung der Erbgebührenstätte ist verboten.

§ 16.
Die Verfügung über einen Erbgebührenplatz durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form sowie der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 17.
Unterließ es der Berechtigte, in rechtmäßiger Weise unter Lebenden oder von Todeswegen über den Erbgebührenplatz zu verfügen, so folgt ihm in seinem Rechte der nächste gesetzliche Erbe. Zwischen nächsten Erben entscheidet zunächst das Geschlecht in der Weise, daß dem Mannesstamm der Vorzug eingeräumt ist; von mehreren gleichnamigen Erben desselben Geschlechts fällt das Erbgebühren dem ältesten zu. Für den zuletzt verstorbenen Ehegatten besteht das Recht, auf dem Erbgebühren des Verstorbenen beerdigt zu werden; ebenso steht den Kindern das Recht zu, auf dem Erbgebühren eines jeden Elternteils beerdigt zu werden. Auch steht dem überlebenden Ehegatten, insofern er nicht zur zweiten Ehe schreitet, das lebenslängliche Recht zur Unterhaltung des Erbgebührens, sowie zur Errichtung von Denkmälern, Einfassungen usw. auf demselben zu.

§ 18.
Der Berechtigte hat das Erbgebühren ordnungsmäßig zu unterhalten. Unterläßt er dies, obwohl er dazu von der Großh. Bürgermeisterei aufgefordert worden ist, so kann diese die Unterhaltung auf seine Kosten besorgen lassen.

Wird nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten darauf erfolgten Beerdigung ein Erbgebühren 2 Jahre lang von dem Berechtigten nicht unterhalten, so kann die Großh. Bürgermeisterei diesen durch Bekanntmachung im Kreisblatt auffordern, sein Recht geltend zu machen, sowie das Erbgebühren instand zu setzen und zu unterhalten. Bei der Aufforderung ist der Rechtsnachteil anzudeuten, daß, wenn ihr binnen 3 Monaten auch nur nach einer Richtung hin nicht entsprochen wird, das Erbgebühren der Gemeinde zur freien Verfügung andeinfällt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde das Erbgebühren anderweitig vergeben oder sonstige über dasselbe verfügen.

§ 19.
Alle Erbgebührenplätze unterliegen in Bezug auf Leichenbestattung sämtlichen für Reihengräber getroffenen Bestimmungen. Insbesondere ist der Besitzer den polizeilichen und allen sonstigen Anordnungen über Benutzung und Instandhaltung der Begräbnisplätze unterworfen, insoweit dieselben nicht ausdrücklich auf Reihengräber beschränkt sind. Bei Erbgebührens ist jedoch gestattet, Leichen auch schon vor Ablauf von 30 Jahren übereinander zu beerdigen, wenn die ältere Leiche so tief gelegt wird, daß die höher gelegene noch vorchriftsmäßig tief liegt.

§ 20.
Ueber alle Beerdigungen ist von der Großh. Bürgermeisterei ein genaues Begräbnisregister zu führen. Dieses hat zu enthalten:
1. die mit dem Lageplan übereinstimmende Nummer jedes Grabes,
2. Vor- und Zuname, sowie Alter des Beerdigten,
3. Tag und Stunde der erfolgten Beerdigung.

§ 21.
In der Leichenhalle können nach Maßgabe des vorhandenen Raumes die auf dem Friedhof zur Bestattung gelangenden Leichen unentgeltlich Aufnahme finden. Zur Aufnahme bedarf es der Anmeldung bei Großherzoglicher Bürgermeisterei.

Auch kann seitens der Bürgermeisterei die Verbringung einer Leiche in die Leichenhalle angeordnet werden, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die sofortige Entfernung derselben aus dem Sterbehause aus gesundheitlichen Rücksichten geboten ist oder aus sonstigen Gründen erforderlich erscheint.

Die Aufnahme einer Leiche in die Leichenhalle darf nur dann erfolgen, wenn durch einen approbierten Arzt der Eintritt des Todes bescheinigt ist.

Das Betreten der Leichenhalle ist nur mit besonderer Erlaubnis des Friedhofsauffsehers gestattet.

§ 22.

Die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten liegt dem Gemeinderat ob. Derselbe kann sie einer besonderen nach Artikel 50 der Landgemeinde-Ordnung gebildeten Kommission übertragen.

Die Handhabung der Polizei auf dem Friedhof liegt der Großh. Bürgermeisterei und unter deren Aufsicht dem Friedhofsauffseher ob.

§ 23.

Der Friedhofsauffseher, dem zugleich das Amt eines Totengräbers übertragen werden kann, wird vom Gemeinderat ernannt und auf den Polizeischutz verpflichtet. Derselbe ist für die vorchriftsmäßige Anfertigung der Gräber verantwortlich. Er hat bei Unterbringung einer Leiche im Leichenhause mehrmals täglich nach derselben zu sehen und für Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung und regelmässigen Verschluß des Leichenhauses zu sorgen; außerdem hat derselbe die sämtlichen Wege regelrecht in Ordnung zu halten und den Schlüssel der Friedhofstore in Verwahrung zu nehmen.

§ 24.

Außer dem Friedhofsauffseher können von dem Gemeinderat noch ein oder mehrere Totengräber angestellt werden. Diese haben bei Anlage der Gräber strenge darauf zu achten, daß Beschädigungen der Nachbargräber vermieden werden.

§ 25.

Der Friedhof wird in der Regel geschlossen gehalten, jedoch eine Stunde vor jeder Beerdigung und außerdem zu den von dem Gemeinderat bestimmten Zeiten geöffnet.

Wünscht jemand den Friedhof außer dieser Zeit zu besuchen, so hat er sich den Schlüssel bei dem Friedhofsauffseher zu holen und bleibt für die Rückgabe desselben, sowie für allen Schaden, den er innerhalb des Friedhofs verursachen sollte, oder der durch sein Verschulden herbeigeführt wird, haftbar.

§ 26.

Jeder Besucher des Friedhofs ist verpflichtet, den dienstlichen Aufforderungen und den Anweisungen des Friedhofsauffsehers Folge zu leisten.

§ 27.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener den Friedhof betreten.

§ 28.

Das Mitbringen von Hunden und das Tabakrauchen auf dem Friedhof ist verboten. Mit Zugtieren bespannte Fuhrwerke werden nur mit Erlaubnis der Großherzoglichen Bürgermeisterei auf den Friedhof eingelassen. Handkarren und Handwagen dürfen nur dann auf den Friedhof verbracht werden, wenn dies für zulässige Arbeiten, die dann sofort vorgenommen werden müssen, erforderlich ist.

§ 29.

Die auf den Begräbnisplätzen sich ergebenden Abfälle, alte Kreuze und dergl. sind unmittelbar an den dafür bestimmten Platz zu verbringen.

§ 30.

Die Pfade und Wege dürfen durch keinerlei Gegenstände versperrt werden.

§ 31.

Versehlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Reichs- oder des Polizeistrafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

§ 32.

Alle Anträge hinsichtlich der Friedhofsordnung entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs der Gemeinderat. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderats behält es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen sein Vorwenden.

B i n g e n, den 8. Juli 1910.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Dr. Steeg.

Druckerei Wihl, Polz, Bingen a. Rh.

Benutzte Literatur:

Chronik der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Winternheim/Schwabenheim

Protokollbuch der Gemeinde Schwabenheim 1908 bis 1920

Gottfried Braun: Schwabenheim an der Selz – Geschichte eines rheinhessischen Dorfes, Schwabenheim 2000

Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
Redaktion: Carl-Brilmayer-Gesellschaft Gau-Algesheim
Druck: Verlag + Druck, Wittich KG, 54343 Föhren